

Beschlussvorlage



Landeshauptstadt
Mainz

öffentlich		Drucksache Nr. 0616/2015
Amt/Aktenzeichen 85/Mz 25 04/14	Datum 20.04.2015	TOP

Behandlung im Stadtvorstand gem. § 58 (3) S. 2 i. V. m. 47 (1) S. 2 Nr. 1 GemO am 28.04.2015

Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Wirtschaftsausschuss	Vorberatung	19.05.2015	Ö
Stadtrat	Entscheidung	20.05.2015	Ö

Betreff:

Rathaus Mainz; VOF-Verfahren Generalplanerleistungen zur Sanierung

Dem Oberbürgermeister und dem Stadtvorstand vorzulegen

Mainz, 20.04.2015

gez.
Christopher Sitte
Beigeordneter

Mainz, 29.04.2015

gez.
Michael Ebling
Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird ermächtigt, für die Rathaussanierung in einem europaweit auszuschreibenden VOF-Verfahren entsprechend des beigefügten Ausschreibungsentwurfs Generalplanerleistungen zu beauftragen.

Auftragsumfang ist eine umfassende Entscheidungsgrundlage, welche Maßnahmen unter Berücksichtigung aller Aspekte am Zielführendsten sind. Diese besteht aus einer entsprechenden planerischen Vertiefung inklusive einer belastbaren Kostenschätzung.

Begründung:

Die getroffenen Gremienentscheidungen machen eine stufenweise Beauftragung der Planungsleistungen erforderlich, eine Garantie einer Weiterbeauftragung kann nicht gegeben werden, da die Durchführung der Sanierung des Rathauses unter dem Vorbehalt der Entscheidung der städt. Gremien und der Bereitstellung der notwendigen Mittel auch unter dem genehmigungsbehördlichen Vorbehalt steht.

Im Rahmen des Ideenwettbewerbs und der durchgeführten drei Planungswerkstätten wurden vielfältige Ideen für die Sanierung des Rathauses inklusive seiner Umgebung erarbeitet. Dem Stadtrat liegen die Ergebnisse mit einer Abwägungsempfehlung vor. Diese Vorlage sowie die weiteren im Vorfeld erarbeiteten Grundlagen fließen in die Planungsleistungen des zu beauftragenden Generalplaners ein.

Für eine belastbare und aussagekräftige Entscheidungsgrundlage ist zunächst eine umfassende Planung unter Einbeziehung aller Fachplaner bis zur Entwurfsplanung (HOAI Leistungsphase 3) erforderlich, mit Teilleistungen der Genehmigungsplanung (LPH 4), wofür dem Auftraggeber Haushaltsmittel in Höhe von max. rund 1,5 Mio. € brutto zur Verfügung stehen.

Auf dieser Basis kann das letztlich umzusetzende Gesamtkonzept festgelegt und die Umsetzung durch einen Generalunternehmer oder mit Einzelgewerkevergabe abgewogen werden. Anschließend wird der Generalplaner mit den restlichen Planungsleistungen beauftragt.

Zu vergebende Leistungen:

Generalplanerleistungen, bestehend aus:

Objektplanung für Gebäude gem. HOAI §§ 33 ff LPH 1-9

Objektplanung für Freianlagen gem. HOAI §§ 38 ff LPH 1-9

Tragwerksplanung gem. HOAI §§ 49 ff LPH 1-6

Technische Ausrüstung gem. HOAI §§ 53 ff, Anlagengruppen 1-8, LPH 1-9

Bauphysik gem. HOAI Anlage 1, Abs. 1.2 LPH 1-9

Brandschutz gem. AHO Schriftenreihe Nr. 17, LPH 1-9

Anlage:

Ausschreibungsentwurf